

Zwecks Vereinbarung eines Gesprächstermins rufen Sie uns unter der

Telefonnr.: **0991/38 24 60**

an.

### **Unsere Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi, Do, Fr,

von 8 bis 12 Uhr

Mo, Do,

von 16 bis 18 Uhr

Und Termine nach Vereinbarung



**Frauennotruf**

**Deggendorf e.V.**

Östlicher Stadtgraben 35  
94469 Deggendorf

Telefon: 0991/382460  
Fax: 0991/341191  
E-Mail: frauennotruf.deggendorf@web.de

## Infoblatt zum Thema: **Stalking**



### **Beispiele:**

- Telefonanrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit, privat auf der Arbeit
- Permanente Nachrichten auf dem Anrufbeantworter
- Häufige Präsenz des Verfolgers vor der eigenen Wohnung, vor der Arbeitsstelle
- Verfolgen bei den täglichen Gängen zu Sport, Arbeit, Bekannten...
- Geschenke, „Liebes“briefe, später umschlagend in Beleidigungen, Drohungen
- Zuschütten mit E-Mails

**F r a u e n n o t r u f**

**D e g g e n d o r f e . V .**

**Beratungsstelle für**

**Mädchen und Frauen**

## STALKING - WAS IST DAS?

„Stalking“ (englischen: anschleichen) steht als Begriff in für das fortgesetzte Verfolgen, Belästigen und Terrorisieren eines Mitmenschen.

Die Mehrzahl der Opfer kennt der Täter. Häufig sind es Ex-Partner, die eine Trennung nicht akzeptieren. Vorübergehender Zorn oder Liebeskummer ist aber noch kein Stalking. Davon spricht man erst, wenn die Verfolgung anhält und sich eher zu- als abnimmt.

Der Täter meint, das Opfer durch seine Taten zu einer (intimen) Beziehung bewegen zu können, oder er schikaniert sein Opfer, weil die Frau sich weigert, dem Ansinnen zu folgen.

**Stalking hat nichts mit Liebe zu tun, es geht um Kontrolle und Macht.**

Die Verfolgung kann Monate, Jahre, manchmal ein Leben lang dauern und führt bei den Betroffenen zu massiven Ängsten. Sie gehen nicht mehr aus dem Haus, können nicht mehr auf Menschen zugehen, geben den Wohnort, die Freunde, den Arbeitsplatz auf. Dazu können Gefühle wie Peinlichkeit und eigene Mitschuld an dem Geschehen kommen. Stalking kann sich soweit steigern, das der Täter gegenüber den Betroffenen oder deren Freundinnen zu Gewalt greift



### Rechtliche Aspekte

#### Strafrecht

In Deutschland gibt es zur Zeit nur indirekte Möglichkeiten, strafrechtlich gegen Stalking vorzugehen. Möglich ist die Anwendung anderer Straftatbestände, wie z.B. Beleidigungen nach § 185 StGB, Nötigung nach § 240 StGB, Bedrohung nach § 241 StGB, oder Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Nach einem Grundsatzurteil des BGH kann z.B. auch Telefonterror als Körperverletzung nach verfolgt werden. Bei körperlichen Attacken ist der Tatbestand nach § 224 StGB erfüllt. Das gleiche gilt für Taten, die körperlichen Folgen nach sich ziehen, z.B. Übelkeit oder Schlaflosigkeit. Viele der Stalking-Handlungen erfüllen jedoch keinen der klassischen Tatbestände.

#### Zivilrecht

Ebenfalls ist der Gang zu einem Zivilgericht möglich. Hier kann gegen den Täter eine einstweilige Verfügung (§ 937 ZPO) erwirkt oder eine Unterlassungsklage (§§ 253 PO, 241 BGB) angestrengt werden. Mit Hilfe eines richterlichen Urteils kann dann der Gerichtsvollzieher zur Durchsetzung des Urteils in Anspruch genommen werden.

Seit dem 1.1.02 ermöglicht zudem das **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** kurzfristige zivilrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. So heißt es in Artikel 1 § 1(2) 2.a), dass ein Gericht auf Antrag bestimmte Maßnahmen bei Einschränkung von Körper, Gesundheit, Freiheit oder einer Androhung dieser ergreifen kann. So kann es z.B. anordnen, dass der Täter es unterlässt, Verbindung zur verfolgten Person aufzunehmen. Gleiches gilt, wenn eine Person eine andere dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt (Art. 1 § 1(2) 2.b).

Bei einem Verstoß gegen eine solche Anordnung kann auch strafrechtlich vorgegangen werden. Die Sanktionen reichen bis zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder Geldstrafe (§ 4). Der Antrag muss schriftlich bei der Rechtsantragstelle des Gerichtes eingereicht werden. Unter Umständen kann Prozesskostenhilfe gewährt werden.

**Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich von einer Rechtsanwältin oder einer Fachberatungsstelle beraten zu lassen.**



### Was können Sie tun ?

- Sie können den Täter einmal und unmissverständlich mitteilen, dass sie keinerlei Kontakt zu ihm wollen. Ignorieren Sie ihn dann vollständig. **Jede** Reaktion lässt ihn hoffen und bestärkt ihn in seinen Bemühungen. Es kann ratsam sein, dies nicht persönlich zu tun, sondern eine Person des Vertrauens zwischen Ihnen und dem Täter agieren zu lassen.
- Sie können Familie, Freunde, Kollegen, Nachbarn informieren. Öffentlichkeit schützt Sie.
- Sie können alles dokumentieren, was der Täter tut, schickt, mitteilt. Es kann später als ggf. als Beweismittel vor Gericht verwendet werden.
- Bei Telefonterror können Sie eine Identifizierungsschaltung bei der Deutschen Telekom AG beantragen. Die Bereitstellung kostet 44,-€. Der erste Tag kostet zusätzlich 8,89 €, der zweite bis vierte Tag 13,32 € und der fünfte bis neunte Tag 11,10 € (Stand 2002/2003).
- Sie können Ihre Telefonnummer aus der Telefonauskunft streichen lassen und sie können eine neue Telefonnummer, unter der Sie nur für Freunde zu erreichen sind, beantragen. Die Kosten dafür müssen Sie allerdings selbst tragen.
- Sie können zur Polizei gehen und eine Anzeige machen, notfalls gegen „unbekannt“. Bestehen Sie darauf, dass Ihre Anzeige zu Protokoll genommen wird, auch wenn Polizeibeamte versuchen, Sie abzuweisen.
- Wenn der Täter vor der Tür steht, können Sie die Nachbarn alarmieren, damit Sie Unterstützung und Zeugen haben. Wenn der Täter Sie massiv bedroht, rufen Sie über 110 die Polizei.
- Mit Hilfe einer Anwältin können Sie eine einstweilige Verfügung beantragen. Sie haben dann ein rechtliches Mittel, diese mit Hilfe des Gerichtsvollziehers durchzusetzen und/oder weitere Verstöße strafrechtlich verfolgen zu lassen.

